Gebührensatzung
für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Freibadgebührensatzung)

Vom Ausfertigungsdatum

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des städtischen Freibades.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit ihrer Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3
Geltungsdauer und Ausweisungspflicht

(1) Tageskarten und eingelöste Einzeltageskarten der Zehnerkarten gelten für eine einmalige, ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Einlösungstages.

(2) Einzeltageskarten einer Zehnerkarte können im Jahr des Erwerbes und der nachfolgenden Badesaison eingelöst werden. Dies gilt auch bei einer

Gebührenerhöhung während dieses Zeitraums. Nicht eingelöste Einzeltageskarten einer Zehnerkarte verlieren anschließend ihre Gültigkeit.

(3) Dauerkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen entsprechenden Ausweis (z.B. Lichtbildausweis, Reisepass, Führerschein, Schülerausweis o.ä.) nachzuweisen.

(4) Bei Gebührenerhöhungen während des jeweiligen Geltungszeitraums bleiben die Dauerkarten bis zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraums gültig.

(5) Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

a) Tageskarten:

Eintrittsgebühren für eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Einlösungstages

aa) für Personen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres	6,00 €
ab) für Personen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 18:00 Uhr	2,50 €
ac) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	3,00 €
ad) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 18:00 Uhr	1,00 €
ae) für Familien (vgl. § 7; beschränkt auf 2 Erwachsene und maximal 4 Kinder bis 16 Jahren)	14,00 €
af) für Teilfamilien (vgl. § 7; beschränkt auf 1 Erwachsener und maximal 4 Kinder bis 16 Jahren)	8,50 €

b) Zehnerkarten:

ba) für Personen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres	50,00 €
bb) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	20,00 €

c) Saisondauerkarten:

ca) für Personen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres	90,00 €
cb) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	45,00 €
cc) für Familien (vgl. § 7)	180,00 €
cd) für Teilfamilien (vgl. §7)	135,00 €

(2) Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten bis zum Verlassen des Freibads aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Des Weiteren sind die Eintrittskarten zum Verlassen des Freibades erforderlich.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades bei laufendem Betrieb besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung der Benutzungsgebühren.

§ 5
Ermäßigte Gebührensätze

(1) Die ermäßigten Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

a) für Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten:

Tageskarten	3,00 €
Tageskarten von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 18:00 Uhr	1,50 €
Zehnerkarten	25,00 €
Saisondauerkarten	55,00 €

Als Rentner gelten solche Personen, die Rente erhalten und einen Rentenausweis vorlegen können.

b) für Schüler und Studenten, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, Schwerbehinderte mit einem Grad der

Behinderung von mindestens 50 %, Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie Personen, die laufende Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:

Tageskarten	3,00 €
Tageskarten von Montag bis Freitag, ausgenommen Gesetzliche Feiertage, ab 18:00 Uhr	1,00 €
Zehnerkarten	20,00 €
Saisondauerkarten	45,00 €

Schüler und Studenten im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die der Schulpflicht unterliegen oder weiterführende Schulen oder Hochschulen besuchen.

(2) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist die Berechtigung auf Verlangen durch Vorlage des entsprechenden Nachweises zu belegen.

Anerkannt werden bei:

1. Vollzeit- und Berufsschülern der Schülerausweis mit Lichtbild und bei Studenten die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder Studentenausweis mit Lichtbild;
2. Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, der jeweilige Ausweis;
3. Schwerbehinderten der amtliche Ausweis;
4. Rentnern der Rentenausweis oder ein aktueller Rentenbescheid sowie Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Personen, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, der jeweilige aktuelle Bewilligungsbescheid des zuständigen Leistungsträgers, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
5. Inhabern der Ehrenamtskarte die Ehrenamtskarte in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
6. Asylbewerbern die Aufenthaltsgestattung, im Ausnahmefall auch die Duldungsbestätigung (Ausweis) oder die aktuelle Bescheinigung auf den Antrag auf Asyl in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild (soweit vorhanden).

§ 6
Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:

1. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen, gemäß § 4 Abs. 3 der Freibadbenutzungssatzung;
2. Schulklassen von Laufer Schulen im Rahmen des Schulunterrichts und die zur Führung und Aufsicht hierfür erforderlichen Lehrkräfte;
3. aktive Mitglieder der BRK-Wasserwacht Ortsgruppe Lauf;
4. aktive Angehörige der Polizei bei Vorlage eines gültigen Dienstausweises;
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (im Ausweis B eingetragen).

§ 7
Saisondauerkarten

(1) Saisondauerkarten gelten nur für die Badesaison eines Jahres und sind nicht übertragbar. Für verlorengegangene oder abhanden gekommene Eintrittsnachweise wird kein Ersatz ausgestellt.

(2) Eine Familien- bzw. Teilfamiliensaisondauerkarte wird auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Jedes weitere Familienmitglied ab 6 Jahren erhält eine eigene Zusatzdauerkarte. Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebührenzahlung befreit und erhalten keine eigene Zusatzdauerkarte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (bei gemeinsamem Wohnsitz) und deren Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, höchstens jedoch vier Kinder, Schüler aller Schulgattungen und Studenten sowie Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der Beginn der Badesaison.

(4) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort entzogen.

§ 8

Gebührenarten und Gebührenhöhe bei anderweitigen Nutzungen

(1) Für Nutzungen außerhalb des regulären Freibadbetriebes werden Gebühren entsprechend den in Anlage 1 genannten Regelungen erhoben. Die Gebühren werden je Nutzungseinheit berechnet. Eine Nutzungseinheit umfasst einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten. Jede angefangene Nutzungseinheit wird vollständig berechnet.

Der reguläre Freibadeintritt ist zusätzlich an der Kasse zu entrichten, sofern die Nutzerinnen und Nutzer während der anderweitigen Nutzung auch zur Benutzung des übrigen Freibadgeländes berechtigt sind.

(2) Bei einer Nutzung durch Vereine, Verbände und gemeinnützige Einrichtungen wird auf die Gebühren gem. Anlage 1 eine 30%ige Ermäßigung gewährt.

(3) Bei einer Nutzung, durch die die Stadt Lauf bzw. das Freibad der Stadt Lauf einen Marketingeffekt (z.B. Filmdreh, Influencer, Fotoshootings, etc.) erzielt, können die gem. Anlage 1 festgelegten Gebühren - bemessen nach Aufwand und Ertrag - nach Prüfung durch die Verwaltung reduziert werden.

§ 9
Sonstiges

(1) Die während des Badebetriebs zur Verfügung stehenden Schließfächer können von den Freibadbenutzern unentgeltlich genutzt werden. Sie sind vor Verlassen des Freibades zu entleeren.
Für die Anmietung eines fest zugewiesenen Schließfaches für die Dauer einer Badesaison wird nach Verfügbarkeit eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben

(2) Zusatzgebühren werden erhoben für:

Mietgebühr für ein Kästchenschloss	1,00 €/Tag
Pfandgebühr für ein Schloss	10,00 €
Pfandgebühr für Tischtennisschläger (1 Paar) inkl. 2 Tischtennisbällen	10,00 €

Die Pfandgebühren werden bei ordnungsgemäßer Rückgabe des jeweiligen Gegenstandes vollständig zurückerstattet.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadgebührensatzung vom 31. März 2025 außer Kraft.